

Informationen zum Datenschutz (Sozialgeheimnis)

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit Auskünften an den Fachdienst Beistandschaft

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Sozialdaten ist die Kreisverwaltung Euskirchen, Jugendamt, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Telefon: 02251/15-860, E-Mail: beistandschaft@kreis-euskirchen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Kreisverwaltung Euskirchen – Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Kreises Euskirchen Herr Weid, Tel.: 02251/15-223, E-Mail: datenschutz@kreis-euskirchen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Sozialdaten werden erhoben, um

- a. bei Ihnen als Antragsteller/in, um Ihren Antrag bearbeiten zu können
- b. bei Ihnen als Dritten, um
 - die Vaterschaft rechtlich feststellen zu können bzw.
 - den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend zu machen

Ihre Sozialdaten werden auf Grundlage von Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und 2, 62 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) im Rahmen der Beratung und Unterstützung und in Verbindung mit §§ 1712 bis 1717 BGB, § 68 Abs. 1 und 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) im Rahmen einer Beistandschaft verarbeitet.

4. Quelle des Sozialdaten

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten, erheben wir Ihre Daten nur, soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, bei folgenden Personen oder Stellen:

- dem anderen Elternteil
- der Einwohnermeldebehörde
- der Ausländerbehörde
- den Sozialversicherungsträgern
- Ihrem Arbeitgeber/in
- dem Jobcenter
- der zuständigen Auslandsvertretung
- den Justizbehörden
- der Polizei
- dem Handelsregister
- den freien Trägern.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Sozialdaten

Ihre Sozialdaten werden weitergegeben an:

- ggf. das Geburtsstandesamt des Kindes zur Eintragung im Geburtenbuch wegen der Feststellung der Vaterschaft
- soweit einschlägig und erforderlich, an Sozialversicherungsträger, Jobcenter, Arbeitgeber bei gesetzlicher Unterhaltspflicht
- Gerichte, wenn erforderlich, zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen des Kindes
- Den Elternteil, der die Beratung/Unterstützung bzw. Beistandschaft beantragt hat, als gesetzlichen Vertreter des Kindes

6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet Ihre folgenden Daten:

- Familienname, Vorname, Familienstand
- ggf. Geburtsdatum und Geburtsort, ggf. Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- ggf. Arbeitgeber, ggf. Dauer, Art, Umfang der Beschäftigung, ggf. Kündigungsgrund, ggf. Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, ggf. Art und Dauer des Studiums

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung für 10 Jahre beim Jugendamt gespeichert. Die Aufbewahrungsfristen beginnen bei einer Beratung und Unterstützung mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang beendet wurde. Im Rahmen einer Beistandschaft nach Eintritt der Volljährigkeit.

8. Betroffenenrechte

Nach Art. 12 bis 22 DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von diesem Rechten Gebrauch machen, prüft der Fachbereich Beistandschaft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Außerdem besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 38424-0, E-Mail: poststelleldi@nrw.de.

9. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich für die antragstellende Person aus § 60 SGB I, für die unterhaltspflichtige Person aus § 1605 BGB.

- Wenn Sie als antragstellende Person die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Beistandschaft nicht geleistet werden (§66 SGB I).
- Die Auskunftspflicht der unterhaltspflichtigen Person kann zivilrechtlich vollstreckt werden.